

## Vorwort zur 1. Auflage

Eine gute Wahl! Ihr habt ein Qualitätsprodukt aus dem traditionsreichen Hause „Fall-Fallag“ erworben. Es wird euch hoffentlich viel Freude bereiten.

Warum, warum nur haben wir dieses Buch geschrieben? Die Antwort ist einfach: Es war überfällig.

Betrachten wir die Vorgeschichte. Wir haben diverse Arbeitsgemeinschaften geleitet und noch mehr Klausuren und Hausarbeiten korrigiert. Dabei stellte sich immer wieder heraus, dass die Schwierigkeiten der leidgeprüften Studenten weniger im Begreifen der Rechtsfragen liegen. Vielmehr treten die Schwächen vor allem in der Darstellung und Schwerpunktsetzung auf.

In den ersten Semestern – weiland, in den wilden 80ern – hatten auch wir damit zu kämpfen. Diesen Kampf kann man nur auf eine Weise gewinnen: Neben der Erarbeitung des Lehrstoffs müsst ihr die Fähigkeit entwickeln, das Erlernete geschickt zu Papier zu bringen.

Genau an diesem Punkt setzt unser Buch an!

***Köln, im stürmischen Wahlherbst 1994***

***Thomas Dräger  
Egbert Rumpf-Rometsch***

## Aus dem Vorwort zur 5. Auflage

Bei der Überarbeitung des Werks ist uns aufgefallen, dass in vielen „frischen Auflagen“ der Lehrbücher und Kommentare nach wie vor breite Ausführungen zur Rechtslage vor der großen BT-Reform zum 01.04.1998 gemacht werden.

Wir halten das inzwischen mit Blick auf die „Studenten von heute“ für unnötig, in Einzelfällen sogar für eher verwirrend. Deshalb haben wir uns entschlossen, mit dieser Neuauflage den „Ballast des alten Rechts“ abzuwerfen und solcherlei Bezüge und Vergleiche weitgehend aus dem Buch zu verbannen (bis auf wenige gezielte Ausnahmen).

Andererseits haben wir an vielen Stellen neue Passagen eingefügt. Damit gehen wir auf die weitere Entwicklung der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Literatur ein. Beispielhaft seien hier die Ergänzung des § 303 („Graffiti-Bekämpfungsgesetz“), die Diskussion um die Einordnung einer geladenen Schreckschusspistole mit nach

# Vorworte

---

vorn austretendem Explosionsdruck (§ 244 I Nr. 1 a) / § 250 I Nr. 1 a), II Nr. 1), die sogenannten Scheinrechnungen bei § 263 und die inzwischen eher restriktive Rechtsprechung zu § 316 a I genannt.

In unseren Sachverhalten mussten einige Wertangaben angepasst werden, weil sich zur Frage der Geringwertigkeit Neues ergeben hat (§§ 248 a, 243 II). Fall 19 ist erheblich umgestaltet worden.

An geeigneten Stellen haben wir Bezüge zu unserem inzwischen erschienenen Buch zum Mobiliarsachenrecht aufgenommen.

Wir danken Doreen Brengelmann und Dr. Stefan Fiedler für wertvolle Anregungen.

## ***Cottbus und Köln, im Frühjahr der Furcht vor einer anfliegenden Pandemie 2006***

***Thomas Dräger  
Egbert Rumpf-Rometsch***

## **Aus dem Vorwort zur 6. Auflage**

Die Entwicklung steht nicht still. Mehr oder weniger neue Phänomene wie eBay oder Call-in-Shows werden im Licht des Strafrechts diskutiert und wirken sich naturgemäß insbesondere im Bereich der Vermögensdelikte aus.

Wir haben das Buch wieder einmal vollständig und intensiv überarbeitet.

Die allermeisten Veränderungen fallen eher in die Kategorie „klein aber fein“ und sollen hier schon wegen ihrer Vielzahl nicht im Einzelnen hervorgehoben werden.

Als besonders wichtig erwähnen wir hier nur die aktuelle BGH-Rechtsprechung zum „anderen gefährlichen Werkzeug“ bei § 244 I Nr. 1 a) (NJW 2008, 2861 ff mit bemerkenswert deutlicher Kritik am Gesetzgeber) und den auch in der allgemeinen Wahrnehmung bedeutsamen Sportwettenbetrug (Fall „Hoyzer“ NJW 2007, 782 ff).

...

## ***Cottbus und Köln, im durch die Abwrackprämie zumindest ansatzweise beschwingten Frühjahr 2009***

***Thomas Dräger  
Egbert Rumpf-Rometsch***

## Vorwort zur 7. Auflage

What's new?

Containern, Ping-Anrufe, Internet-Kostenfallen, ... Diese Begriffe beschreiben Erscheinungen, die in kurzlebigen Zeiten scheinbar wie aus dem Nichts auftauchen und aus rechtlicher Sicht zu beleuchten sind.

Der BGH und andere Gerichte waren inzwischen gewohnt produktiv und haben sich wenn man so will quer durch den Garten der Vermögensdelikte gewühlt. Interessante Entscheidungen gab es unter anderem zum verschlossenen Behältnis, zur Vollen- dung der Wegnahme, zum Wohnungseinbruchdiebstahl und zum Finalzusammen- hang beim Raub.

Auffallend viele der veröffentlichten Entscheidungen befassten sich in letzter Zeit mit dem Vermögensnachteil bei § 266 I, allen voran zwei Beschlüsse des Bundesverfas- sungsgerichts (NJW 2009, 2370 / NJW 2010, 3209). Vor allem die letztgenannte Ent- scheidung versteht sich vor dem Hintergrund der Straflosigkeit der versuchten Un- treue und wird als „Warnschuss“ gegenüber ausweitenden Tendenzen der Strafrecht- sprechung angesehen.

Für Lob und/oder Kritik könnt ihr die unten angegebene E-Mail-Adresse nutzen.

***Cottbus und Köln, im Herbst 2011 nach vom Wetter her eher mäßigem Sommer***

***Thomas Dräger  
Egbert Rumpf-Rometsch***

***Kontakt:*** lobundtadel@fall-fallag.de  
www.fall-fallag.de